

mit Bedauerndarüber, daß die Regierung Sudans den in den genannten Erklärungen enthaltenen Ersuchen des Zentralorgans des Mechanismus bislang nicht Folge geleistet hat,

Kenntnis nehmendon dem an den Präsidenten des Si-



gen Folge geleistet hat, und falls nicht, um festzustellen, ob weitere Maßnahmen ergriffen werden sollen, um dies sicherzustellen;

9. beschließt mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.